

# ÖkoMobil Pfaffenwinkel e.V.

## Satzung vom 12.April 2017

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **ÖkoMobil Pfaffenwinkel e.V.**.
2. Der Verein beantragt den Eintrag ins Vereinsregister.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weilheim i.OB.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für
  - eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs;
  - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
  - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden, durch
  - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen;
  - die Bereitstellung von "Grünen Karten" (MVV) für die Vereinsmitglieder zu günstigen Konditionen;
  - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen zur Verkehrspolitik.
  - Beratung über Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
  - Initiierung und Förderung der gemeinschaftlichen Nutzung von Gebrauchsgütern;
  - Öffentlichkeitsarbeit mit Zielrichtung der Stärkung eines umweltbewussten Umgangs mit Gebrauchsgütern und Verkehrsmitteln im alltäglichen Leben;
  - Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher bzw. gleicher Zielsetzungen.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Erledigen Vereinsmitglieder Arbeiten, die über die allgemeinen Pflichten als Vereinsmitglied hinaus gehen – Fahrten zur Werkstatt, Wagen waschen und pflegen, führen der Buchungszentrale, Buchhaltung – zahlt der Verein für die aufgewendete Zeit eine Tätigkeitsvergütung bis maximal 250,00€/Jahr.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung und die Förderung des Vereinszwecks.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn der Vorstand dies beschließt, z.B. bei Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die während des Kalenderjahres beitreten, entrichten anteils-mäßig Monatsbeiträge.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen, und des/r Kassenprüfers/in;
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
  - die Beschlussfassung zu Anträgen;
  - die Änderung der Satzung;
  -
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
  - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
  - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin bei einem der Vorstandsmitglieder eintreffen.
5. Juristische Personen werden bei Mitgliederversammlungen durch eine autorisierten Person vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
8. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn ein Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.  
Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt.
10. Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn

mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Verhinderte Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Vertretung ist nur für ein Mitglied zulässig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Vertretern/Vertreterinnen und dem/der Kassenwart/in. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/Verteaterinnen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, das Erstellen der Tarifordnung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer 3 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, durch Krankheit oder Rücktritt kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betreiben.
4. Juristische Personen können nicht gewählt werden.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
7. Der erweiterte Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe, sowie die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 2500 EURO überschreiten. Beschlussfassungen die den Betrag von 10.000 EURO überschreiten bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
8. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Beschluß, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder-versammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 10. April 2000 in Weilheim beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Änderungen laut Gründungsprotokoll und Protokoll vom 13.4.2002 sind eingearbeitet. Eingearbeitet auch Änderungen lt. Protokoll v. 10.4.2011 und 14.11.2014 sowie vom 12.4.2017.**